

Empfehlungen bei der Wiedereröffnung des Sportbetriebs im Rahmen der Corona-Pandemie: Ein Wegweiser für Vereine

Stand: 01.06.2020

Voraussetzung für die Wiedereröffnung des Sportbetriebs in den Sportvereinen sind die Vorgaben der Coronaschutzverordnung des Landes NRW (Gültig ab 30. Mai 2020) mitsamt Anlage. Die folgenden Checklisten/Empfehlungen werden regelmäßig aktualisiert, weiterführende Fragen in den FAQs beantwortet.

Allgemeine Hygienemaßnahmen - Checkliste: Der Reinigungs- und Desinfektionsplan des Vereins ist aktualisiert/erweitert und neu beschlossen. Folgende Hygieneausrüstung liegt in ausreichendem Umfang vor (bei kommunalen Sportstätten liegt die Verantwortung teilweise beim Träger): Flächendesinfektionsmittel Handdesinfektionsmittel mit Spendern Flüssigseife mit Spendern Papierhandtücher Einmalhandschuhe Mund-/Nasen-Schutz (für Trainer*innen und Übungsleiter*innen) Die Erste-Hilfe-Ausstattung ist auf Vollständigkeit überprüft und (falls nötig) um Mund-Nasen-Schutzmasken und Einweghandschuhe erweitert. Sämtliche Hygienemaßnahmen und neuen Regelungen sind an alle Mitglieder, Teilnehmende, Übungsleiter*innen/Trainer*innen und Mitarbeiter*innen kommuniziert: per E-Mail O über die Website und die Social-Media-Kanäle o per Aushang an den Sportstätten Anwesenheitslisten für Trainingseinheiten und Sportkurse sollten vorbereitet werden, um mögliche Infektionsketten zurückverfolgen zu können (Hinweise und ein Muster zur Erfassung der Daten finden sich in den FAQs). Die Nutzung eines Online-Anmeldeverfahrens wird empfohlen. Aushänge, wie viele Personen sich in den einzelnen Räumen/Flächen gleichzeitig aufhalten dürfen, sind gut sichtbar platziert (Richtwert: wenigstens 10m² pro Person).

☐ Es ist eine Person zur Koordination und Umsetzung der Maßnahmen benannt.

Nutzung der Sportstätte - Checkliste: ☐ Im Reinigungs- und Desinfektionsplan ist geregelt, wer für die Hygiene in den genutzten Räumlichkeiten/Flächen zuständig ist (inklusive Reinigungszeiten). ☐ Bei Nutzung einer städtischen/kommunalen Sportstätte ist die Einhaltung der entsprechenden Richtlinien des Trägers zu gewährleisten. ☐ Handdesinfektionsmittel wird vor dem Betreten und Verlassen der Sportstätte bereitgestellt. ☐ Der Verein gewährleistet, dass der Zutritt zur Sportstätte nacheinander. mit entsprechendem Mund-Nasen-Schutz und o (auch bei Warteschlangen) unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern erfolgt. ☐ Wenn möglich sind in der Sportstätte getrennte Ein- und Ausgänge und markierte Wegeführungen ("Einbahnstraßen-System") vorgegeben, um die persönlichen Kontakte zu minimieren. ☐ Alle Hallen, Räume und Trainingsflächen werden nach und vor jeder Nutzung gelüftet. ☐ Aufzüge dürfen stets nur von einer Person genutzt werden. Aushänge informieren über die wichtigsten Verhaltens- und Hygieneregeln (richtig Hände waschen/desinfizieren, Niesen/Husten, Abstand, Körperkontakt, Lüftung der Räume). ☐ In den Toilettenanlagen gibt es eine ausreichende Menge an Handdesinfektionsmitteln, Flüssigseife und Papierhandtüchern. Der Abfall sollte in geschlossenen Behältern kontaktfrei entsorgt werden. Auch in den Toiletten- und Duschanlagen sowie Umkleideräumen muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. ☐ Für den Betrieb der Vereinsgaststätten gelten die in der Coronaschutzverordnung und der Anlage "Hygiene- und Infektionsschutzstandards" vorgegebenen Standards. ☐ Für sonstige Gemeinschafts-/Gesellschaftsräume sind geeignete Vorkehrungen zur

Trainings- und Kursbetrieb – Checkliste:

Mindestabstands von 1,5 Metern zu schaffen.

Generell sind alle Sport- und Bewegungsangebote des Vereins bzgl. ihrer Durchführbarkeit im Sinne der Einhaltung der Regeln zum Infektionsschutz zu prüfen.

Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines

Sportartspezifische Vorgaben sind in den <u>Übergangsregeln der Spitzensportverbände</u> geregelt und sollten vor der Wiedereröffnung des Trainingsbetriebs in der jeweiligen Sportart herangezogen werden. Darüber hinaus gibt es einen gesonderten Leitfaden für Trainer*innen und Übungsleiter*innen sowie Empfehlungen für vereinseigene Fitnessstudios und Rehasport-Angebote. Diese Informationen finden Sie unter dem nachfolgenden Link in den jeweils gültigen Fassungen oder sie werden auf die Seiten des Landes NRW geleitet: https://www.vibss.de/vereinsmanagement/ablage-slider/coronavirus-covid-19-sars-cov-2/

Die Trainer*innen und Übungsleiter*innen wurden in die Hygienebestimmungen des Vereins eingewiesen und haben deren Kenntnis schriftlich bestätigt.
Den Trainer*innen und Übungsleiter*innen werden notwendige Materialien zur Einhaltung der Hygienevorschriften (z. B. Mund-Nasen-Schutz, Maßband/Zollstock) zur Verfügung gestellt.
Die Gruppengrößen sind gemäß den geltenden Vorgaben verkleinert worden. Als empfohlene Maßgabe gilt eine Fläche von wenigstens 10m² pro Teilnehmendem.
Jede*r Teilnehmende muss folgende Voraussetzungen erfüllen und dies bei der Anmeldung zur Sporteinheit bestätigen:
O Es bestehen keine gesundheitlichen Einschränkungen oder Krankheitssymptome.
 Vor und nach der Sporteinheit muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Dieser kann während der Sporteinheit abgelegt werden.
 Die Hygienemaßnahmen (z.B. Abstand halten, regelmäßiges und richtiges Waschen der Hände, Einhalten der zugewiesenen Bewegungsflächen, etc.) werden eingehalten.
Zwischen den Sporteinheiten sollte eine Pause von mindestens 10 Minuten vorgesehen werden, um Hygienemaßnahmen durchzuführen und einen kontaktlosen Gruppenwechsel zu ermöglichen.
Die Trainer*innen und Übungsleiter*innen und Teilnehmenden reisen individuell und bereits in Sportbekleidung zur Sporteinheit an. Auf Fahrgemeinschaften wird verzichtet.
Gästen und Zuschauer*innen ist der Zutritt zu geschlossenen Sporträumen nicht gestattet. Kinder unter 14 Jahren dürfen durch eine Person begleitet werden.
Bis maximal 100 Zuschauern ist der Zutritt zu Sportveranstaltungen im Freien gestattet, wenn die entsprechenden Hygiene- und Infektionsschutzregeln eingehalten werden. Diese müssen in einem entsprechenden Konzept erstellt und der unteren Gesundheitsbehörde vorgelegt werden.
Die Trainer*innen und Übungsleiter*innen sollten Anwesenheitslisten führen, sodass mögliche Infektionsketten zurückverfolgt werden können.
Die Trainer*innen und Übungsleiter*innen desinfizieren vor und nach der Nutzung sämtliche bereitgestellten Sportgeräte. Materialien, die nicht desinfiziert werden können, werden nicht genutzt.
Wenn Teilnehmende eigene Materialien und Geräte (z. B. Yogamatten) mitbringen, sind diese selbst für die Desinfizierung verantwortlich. Eine Weitergabe an andere Teilnehmende ist nicht erlaubt.
Jeder Teilnehmende bringt seine eigenen Handtücher und Getränke zur Sporteinheit mit. Diese sind nach Möglichkeit namentlich gekennzeichnet.
Die Trainer*innen und Übungsleiter*innen weisen den Teilnehmenden vor Beginn der Einheit individuelle Trainings- und Pausenflächen zu. Diese sind gemäß den geltenden Vorgaben zur Abstandswahrung markiert (z. B. mit Hütchen, Kreisen, Stangen usw.). Ein Verletzungsrisiko ist dabei zu vermeiden.
Die Trainer*innen und Übungsleiter*innen achten darauf, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern während der gesamten Sporteinheit eingehalten wird.

	Bei Einheiten mit hoher Bewegungsaktivität ist es ratsam, den Mindestabstand großzügig auszulegen.	
	Sämtliche Körperkontakte müssen vor, während und nach der Sporteinheit unterbleiben. Dazu zählen auch sportartbezogene Hilfestellungen sowie Partnerübungen.	
	Sportarten mit Körperkontakt bzw. Mannschaftssportarten dürfen in geschlossenen Sportstätten derzeit nur kontaktfrei über ein Alternativ- oder Individualprogramm betrieben werden (siehe hierzu die <u>Übergangsregeln der Spitzensportverbände</u>). Im Freien dürfen max. 10 Aktive in einer Trainingsgruppe trainiert werden.	
	Im Falle eines/einer Unfalls/Verletzung sollten sowohl Ersthelfer*innen als auch der*die Verunfallte/Verletzte einen Mund-Nasen-Schutz tragen.	
	Im Falle einer Wiederbelebung wird der Mund der wiederzubelebenden Person mit einem Tuch bedeckt, die Herzdruck-Massage durchgeführt und ggf. auf die Beatmung verzichtet (u. a. gemäß Empfehlungen des Deutschen Roten Kreuzes).	
	Alle Teilnehmenden verlassen die Sportanlage unmittelbar nach Ende der Sporteinheit.	
Vor dem Wettbewerb – Checkliste:		
	Erstellung eines individuellen Hygiene- und Infektionsschutzkonzepts (siehe entsprechende Hinweise)	
	Einreichen des Konzepts bei der unteren Gesundheitsbehörde	
	Umsetzung der Maßnahmen aus dem Hygiene- und Infektionsschutzkonzept	
	Vorbereitung von TN-Listen für Zuschauer mit Erfassung von Name und Telefonkontakt zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit im Falle von Infektionen	
Wä		
	ihrend und nach dem Wettbewerb	
	ihrend und nach dem Wettbewerb Beachtung der Vorgaben des Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes	

Hinweise:

Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernimmt der Landessportbund NRW keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der obenstehenden Empfehlungen. Diese verstehen sich als Hilfestellung für die Sportvereine, nicht aber als Rechtsberatung. Die rechtliche Grundlage bildet die Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen mitsamt Anlagen, die sie in der jeweils aktuellen Fassung hier finden:

https://www.mags.nrw/erlasse-des-nrw-gesundheitsministeriums-zur-bekaempfung-der-corona-pandemie

Aufgrund regionaler oder lokaler Besonderheiten sind die Kreise und kreisfreien Städte ermächtigt, weitergehende Beschränkungen zu erlassen (vgl. § 16 Satz 2 CoronaSchVO NRW). Bitte informieren Sie sich unbedingt bei den Behörden vor Ort, welche Voraussetzungen für Ihren Sportbetrieb gelten.